

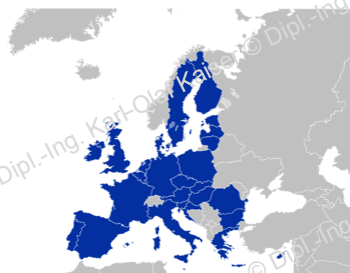
Verwendbarkeitsnachweise – Was ist neu?		Brandschutz im Innenausbau 17.02.2016	
Verwendbarkeitsnachweise – Was ist neu?			
© Dipl.-Ing. Karl-Olaf Kaiser		www.kaiser-brandschutzseminare.de 1	

Verwendbarkeitsnachweise – Was ist neu?		Brandschutz im Innenausbau 17.02.2016	
Bei Fragen und Anregungen wenden Sie sich bitte an: info@kaiser-brandschutzseminare.de			
© Dipl.-Ing. Karl-Olaf Kaiser		www.kaiser-brandschutzseminare.de 2	

Inhaltsverzeichnis:

- Ziele der Europäischen Union
- Bauproduktenrecht national/europäisch
- Veranlassung für die Überarbeitung der MBO 2016
- Ausgewählte Änderungsaspekte des Entwurfs zur Anhörung vom 16.10.2015
- weiterer Zeithorizont für die Überarbeitung und Umsetzung in Länderrecht

Europa - Binnenmarkt



Europäische Ziele des **Binnenmarktes**:

4 Grundfreiheiten:

- Personenfreizügigkeit
- Dienstleistungsfreiheit
- Kapitalverkehrsfreiheit
- Warenverkehrsfreiheit

➤ Handelshemmnisse abbauen

Quelle: http://commons.wikimedia.org/wiki/File:EU28-2013_European_Union_map.svg, Zugriffsdatum 03.02.2014

Europa - Binnenmarkt



Europäische Ziele des **Binnenmarktes**:

Verwirklichung des Binnenmarktes auch durch, z. B.:

- **Rechtsangleichung**
 - Steuerrecht
 - Berufsqualifikation
 - **Harmonisierung technischer Normen und Produkte**
- Handelshemmnisse abbauen

Quelle: http://commons.wikimedia.org/wiki/File:EU28-2013_European_Union_map.svg, Zugriffsdatum 03.02.2014

Entwicklung des europäischen Binnenmarktes



Seit 1987:

Sukzessive Verabschiedung von Richtlinien zur Umsetzung des „*new approach*“, deren Produkte eine CE- Kennzeichnung benötigen, z. B.:

- Elektrische Betriebsmittel (kurz Niederspannungsrichtlinie)
 - Spielzeug,
 - Medizinprodukte,
 - Aufzüge,
 - ...
- insgesamt 20 Richtlinien

Quelle: <http://euinfo.wfe.eu/2-euerz/>, Zugriffsdatum 04.04.2013

Entwicklung des europäischen Bauproduktenrechts



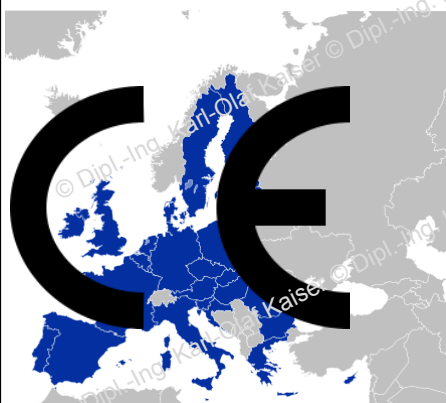
Quelle: www.wikipedia

Europäische Ziele:

Inverkehrbringen von Bauprodukten
und den **freien Warenverkehr** mit
Bauprodukten im europäischen
Wirtschaftsraum zu regeln

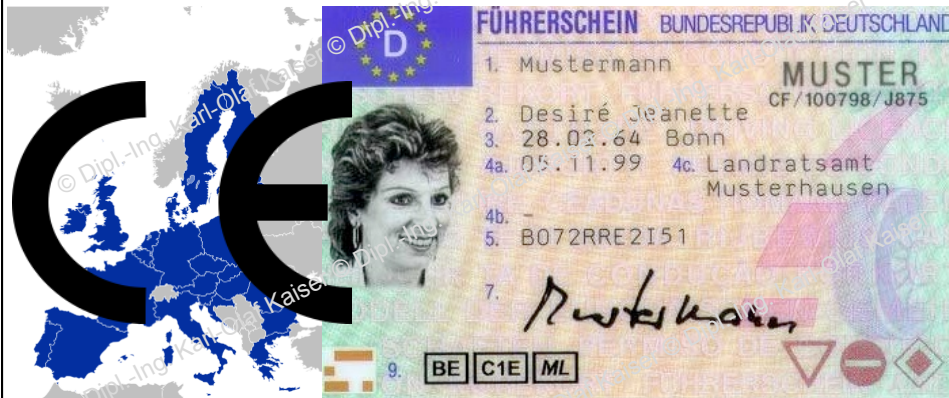
- 1989: Veröffentlichung der
Bauproduktenrichtlinie (BPR) im
Amtsblatt der EU
- Erstmals CE-Kennzeichnung für
Bauprodukte theoretisch möglich

Stichwort: Europäisches Inverkehrbringen



Quelle: www.wikipedia, Zugriffsdatum 23.03.2015

Europäisches Inverkehrbringen



Quelle: www.wikipedia.org, http://www.oberallgaeu.org/wirtschaft_verkehr/nahverkehr_schuelerbefoerderung/fahrerlaubnis/, Zugriffsdatum 20.08.2014

Nationale An- bzw. Verwendung



Quelle: <http://commons.wikimedia.org>, Zugriffsdatum 14.10.2013

Verwendbarkeitsnachweise – Was ist neu? Brandschutz im Innenausbau 17.02.2016

Deutsches Institut für Bautechnik **DIBt**

EnEV-Registrierstelle online

Das DIBt Geschäftsfelder Fachbereiche Zulassungen Service Stichwortsuche

Kontakt

Listen und Verzeichnisse

Bauregellisten

Die Landesbauordnungen schreiben vor, dass die von den obersten Bauaufsichtsbehörden der Länder durch öffentliche Bekanntmachung eingeführten technischen Regeln zu beachten sind.

Das Deutsche Institut für Bautechnik hat die Aufgabe, die technischen Regeln für Bauprodukte und Bauarten in den Bauregellisten A und B sowie Liste C aufzustellen und im Einvernehmen mit den obersten Bauaufsichtsbehörden der Länder bekannt zu machen.

Das DIBt überarbeitet die Listen jährlich und veröffentlicht sie in den DIBt-Mitteilungen bzw. auf der Homepage des DIBt. Eine kostenpflichtige Printversion ist beim Beuth-Verlag erhältlich.

Wichtiger Hinweis:

Die sich bei der notwendigen Aktualisierung der Bauregellisten A und B und der Liste C ergebenden Änderungen und Ergänzungen der Listen werden während der

Registrierung Bestellschop
Bestellservice für erteilte Zulassungen
Publikationen
Newsletter
Amtliche Mitteilungen
Formulare
Listen und Verzeichnisse
Bauregellisten (BRL)
Technische Baubestimmungen
EnEV-Auslegungsfragen
hEN- und EAD-Listen
PÜZ Verzeichnis
Betonstahlverzeichnisse

© Dipl.-Ing. Karl-Olaf Kaiser www.kaiser-brandschutzseminare.de 11

Verwendbarkeitsnachweise – Was ist neu? Brandschutz im Innenausbau 17.02.2016

Baustoff- und Feuerwiderstandsklassen

Anlage 0.1.2 (2013/2)

Die nach DIN EN 13501-2 und DIN EN 13501-3 und DIN EN 13501-4 klassifizierten Eigenschaften zum Feuerwiderstandverhalten entsprechen folgenden Anforderungen in bauaufsichtlichen Verwendungsvorschriften:

Tabelle 1: Feuerwiderstandsklassen von Bauteilen nach DIN EN 13501-2 und ihre Zuordnung zu den bauaufsichtlichen Anforderungen

Bauaufsichtliche Anforderung	Tragende Bauteile		Nichttragende Innenwände	Nichttragende Außenwände	Doppelböden	Selbständige Unterdecken
	ohne Raumabschluss ¹	mit Raumabschluss ¹				
feuerhemmend	R 30	REI 30	EI 30	E 30 (i-o) und EI 30-ef (i-o)	REI 30	EI 30(a<->b)
hochfeuerhemmend	R 60	REI 60	EI 60	E 60 (i-o) und EI 60-ef (i-o)		EI 60(a<->b)
feuerbeständig	R 90	REI 90	EI 90	E 90 (i-o) und EI 90-ef (i-o)		EI 90(a<->b)
Feuerwiderstandsfähigkeit 120 Min	R 120	REI 120	--	--		--
Brandverhind	--	REI 90-M	EI 90-M	--		--

Quelle: https://www.dibt.de/de/DIBt/data/Amtliche_Mitteilungen/2_2014.pdf, Zugriffsdatum 27.08.2014

© Dipl.-Ing. Karl-Olaf Kaiser www.kaiser-brandschutzseminare.de 12

Verwendbarkeitsnachweise – Was ist neu? Brandschutz im Innenausbau 17.02.2016

Deutsches Institut für Bautechnik **DIBt** **EnEV-Registrierstelle online**

Das DIBt | Geschäftsfelder | Fachbereiche | Zulassungen | **Service** | Suchwortsuche

Registrierung Bestellshop | Bestellservice für erteilte Zulassungen | Publikationen | Newsletter | Amtliche Mitteilungen | Formulare

Dokumente und Listen

Baugelisten (BRL) | Technische Baubestimmungen | **EnEV** | **Liste der europ. harmon. Normen** | PUZ Verzeichnisse | EU-Bauakt | Mustervorschriften

Warenkorb | Sitemap

Dokumente - Listen

Übersicht über harmonisierte europäische technische Spezifikationen

Die **Bauproduktenrichtlinie** sieht als alleinige Grundlage für die CE-Kennzeichnung von Bauprodukten harmonisierte technische Spezifikationen vor. Dies können harmonisierte europäische Normen (hEN) oder europäische technische Zulassungen sein, die von der EOTA erteilt werden.

Die **rechtliche Grundlage für harmonisierte europäische Normen** ist durch die Bauproduktenrichtlinie, hier vor allem durch den Artikel 7, sowie durch die nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Bauproduktenrichtlinie gegeben. Zu beachten ist speziell bei harmonisierten Normen nach der Bauproduktenrichtlinie, dass nur die im Anhang ZA der Norm genannten Abschnitte die von der Europäischen Kommission erteilten Mandate umsetzen und damit die alleinige Grundlage für die CE-Kennzeichnung des von der Norm erfassten Produkts darstellen.

Harmonisierte Normen nach der Bauproduktenrichtlinie unterscheiden sich in mancher Hinsicht von harmonisierten Normen nach anderen Richtlinien oder auch von nationalen Normen. Da dies während der Normungsarbeit besonders berücksichtigt werden muss, ist vom DIBt in Abstimmung mit den Gremien der Bauministerkonferenz (ARGEBAU) ein Merkblatt erarbeitet worden, das vordringlich den Mitarbeitern der Bauaufsichtsbehörden an der harmonisierten Normung nach der Bauproduktenrichtlinie entsprechende Hilfestellung geben soll.

Kontakt |

hEN_Liste
 EOTA

Bauproduktenrichtlinie

hEN Merkblatt
 Bauministerkonferenz

© Dipl.-Ing. Karl-Olaf Kaiser | www.kaiser-brandschutzseminare.de | 13

Verwendbarkeitsnachweise – Was ist neu? Brandschutz im Innenausbau 17.02.2016

harmonisierte Norm

Nummer, Ausg.-Dat., hEN/DIN EN	englisch	deutsch	jeweils erste und letzte Bekanntmachung				Koex- periode Anfang/ Ende
			Nr. Bekannt- machung	Datum	Vert. Richt- vom	Bundes- anz. vom	
EN 14342: 2005-09 DIN EN 14342: 2005-09	Wood flooring - Characteristics, evaluation of conformity and marking	Parkett und Holzfußböden - Eigenschaften, Bewertung der Konformität und Kennzeichnung	2009/C 310/01 2007/C 290/12	11.12.2005 04.12.2007	10.02.2006 06.03.2010	18.03.2006 23.04.2010	01.03.2006 01.03.2009
EN 14342: 2005-09 DIN EN 14342: 2005-09	Wood flooring - Characteristics, evaluation of conformity and marking	Parkett und Holzfußböden - Eigenschaften, Bewertung der Konformität und Kennzeichnung	2009/C 310/01 2007/C 290/12	04.12.2007 04.12.2007	05.03.2008 05.03.2008	26.03.2008 26.03.2008	01.01.2008 01.01.2008
EN 14342: 2005-09 DIN EN 14342: 2005-09	Wood flooring - Characteristics, evaluation of conformity and marking	Parkett und Holzfußböden - Eigenschaften, Bewertung der Konformität und Kennzeichnung	2009/C 310/01 2013/C 186/02	16.12.2008 28.06.2013	26.02.2009 01.08.2013	18.03.2009 14.08.2013	01.03.2009 01.03.2010
EN 14342: 2005-09 DIN EN 14342: 2013-07	Wood flooring - Characteristics, evaluation of conformity and marking	Parkett und Holzfußböden - Eigenschaften, Bewertung der Konformität und Kennzeichnung	2014/C 259/01 2014/C 359/01	08.08.2014 10.10.2014			08.08.2014 08.08.2015
EN 14351-1: 2006-03 DIN EN 14351-1: 2006-03	Windows and doors - Product standard, performance characteristics - Part 1: Windows and external pedestrian doors without resistance to fire and/or smoke leakage characteristics	Fenster und Türen - Produktnorm, Leistungseigenschaften - Teil 1: Fenster und Außentüren ohne Eigenschaften bezüglich Feuerschutz und/oder Rauchdichtheit	2006/C 304/01 2010/C 71/03	13.02.2006 19.03.2010	26.07.2010	08.03.2007 12.08.2010	01.02.2007 01.02.2010
EN 14351-1: 2006-03 DIN EN 14351-1: 2006-03	Windows and doors - Product standard, performance characteristics - Part 1: Windows and external pedestrian doors without resistance to fire and/or smoke leakage characteristics	Fenster und Türen - Produktnorm, Leistungseigenschaften - Teil 1: Fenster und Außentüren ohne Eigenschaften bezüglich Feuerschutz und/oder Rauchdichtheit	2010/C 107/01 2014/C 359/01	25.06.2010 10.10.2014	26.01.2011 01.08.2013	16.02.2011 14.08.2013	01.12.2010 01.12.2010

© Dipl.-Ing. Karl-Olaf Kaiser | www.kaiser-brandschutzseminare.de | 14

Verwendbarkeitsnachweise – Was ist neu? Brandschutz im Innenausbau 17.02.2016

Europäisches Bauproduktenrecht



Quelle: www.wikipedia.de, Zugriffsdatum 23.03.2015

© Dipl.-Ing. Karl-Olaf Kaiser www.kaiser-brandschutzseminare.de 15

Verwendbarkeitsnachweise – Was ist neu? Brandschutz im Innenausbau 17.02.2016

Welcome to the jungle

Handelshemmnis abgebaut ?



ROCKWOOL
DAMP PERFECT & BRENNT
Deutsche Rockwool Mineralwolle GmbH & Co. OHG
Rockwool Straße 37-41 D-45739-Clackmann
www.rockwool.de

Spittrock

010000107888100630000000

0000107889

30 1000 625 5 8

CE

EN 13162

Mineralwolle
FÜR GEBÄUDE
ORTSBETON
Sem. Wärmeg
Leistungsfähigkeit 0,040 W/(m²K)

ÖSTERREICH: Produktart MW-T
RWA-Signatur Nr. 7238

© Dipl.-Ing. Karl-Olaf Kaiser www.kaiser-brandschutzseminare.de 16

Rechtsstreitigkeiten um nationale Zusatzanforderungen (Bauregellisten)



Nationaler Fall (2012):

- Klägerin produziert Dämmstoffe gemäß DIN EN 13162 (d.h. hEN!)
- Beklagte (DIBt) erteilt abZ
- Beklagte erteilt abZ gemäß Bauregelliste B Teil 1, lfd. Nr. 1.5.1 und forderte Nachweise über Glimmverhalten
- => Klage
da Kläger sich auf die hEN berief; Beklagte forderte Nachweise, da hEN keine Regelungen zum Glimmverhalten treffe.

Quelle: Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Urteil 9 K 906/10 vom 10.12.2012

Rechtsstreitigkeiten um die Bauregellisten



Klage wurde stattgegeben!

- Begründung: Bauprodukte, die in Anwendungsbereich einer hEN fallen und CE-Kennzeichnungspflichtig sind benötigen kein Ü-Zeichen
- das DIBt darf für solche Produkte keine weitergehenden nationalen Anforderungen stellen!
- Berufung beim OVG Münster wurde zugelassen ...

Quelle: Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Urteil 9 K 906/10 vom 10.12.2012

Rechtsstreitigkeiten um nationale Zusatzanforderungen (Bauregellisten)



- Europäische Kommission hat Deutschland im Jahre 2014 verklagt
- Verstoß gegen EU Vorschriften über die Harmonisierung der Vermarktung von Bauprodukten
- System des nationalen Ü-Zeichens neben CE Kennzeichnung d.h. freier Warenverkehr ist behindert ☹

Quelle: <http://www.tagesschau.de/multimedia/bilder/eugh164-y-videosweb1.jpg>, Zugriffsdatum 17.01.2015

Rechtsstreitigkeiten um nationale Zusatzanforderungen (Bauregellisten)



Urteil 16.10.2014: EuGH gibt der Klage Recht und fällt Urteil:

- *die BRD hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen (...) verstoßen, dass sie durch die Bauregellisten, auf die die Bauordnungen der Bundesländer verweisen, zusätzliche Anforderungen für den wirksamen Marktzugang und die Verwendung von Bauprodukten in Deutschland gestellt hat, die von den harmonisierten Normen (...) erfasst wurden und mit der CE-Kennzeichnung versehen waren“.*

Quelle: <http://www.tagesschau.de/multimedia/bilder/eugh164-y-videosweb1.jpg>, Zugriffsdatum 17.01.2015

Konsequenzen aus Urteil des EuGH



DIBt überlegt seither mit Ländern, wie in Zukunft mit zusätzlichen Anwendungsregeln (abZ) zu verfahren sein wird:

- 1. Schritt: die drei betreffenden Bauprodukte der BRL B Teil 1 wurden unmittelbar außer Vollzug gesetzt (abZ werden seitdem nicht mehr erteilt)
- Übrige Regelungen der BRL im Geltungsbereich hSpez gelten zunächst uneingeschränkt weiter (abZ werden weiter erteilt, Anträge werden bis 31.01.2016 entgegen genommen)

Quelle: Kaiser, Karl-Olaf

Konsequenzen aus Urteil des EuGH



- 2. Schritt: BRL B Teil 1 (und sonstige Zusatzanforderungen in anderen Regelwerken) werden in zwei Schritten bis zum 15.10.2016 vollständig aufgehoben.
- Erste Änderungen in BRL B Teil 1 wurden am 31.07.2015 veröffentlicht und sind ab 14.08.2015 in Kraft getreten. Restliche Regelungen BRL B Teil 1 2015/2 bleiben zunächst gültig

Quelle: Kaiser, Karl-Olaf

Konsequenzen aus Urteil des EuGH

BAUMINISTERKONFERENZ
 KONFERENZ DER FÜR STÄDTEBAU, BAU- UND WOHNUNGSWESEN ZUSTÄNDIGEN
 MINISTER UND SENATOREN DER LÄNDER (ARGEBAU)
 DER VORSITZENDE DER FACHKOMMISSION BAUTECHNIK
 MINISTERIALRAT DR. ING. GERHARD SCHEUERMANN

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft
 Postfach 10 34 59, 70029 Stuttgart

Baupfleger Dr. G. Scheuermann
 Telefon: 0711 126 2765
 Alterszeichen: 4599-2652 1/1109

Adressen gemäß Verteiler
 nur per E-Mail

Stuttgart, den 15.10.2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Urteil vom 16.10.2014 hat der Gerichtshof der Europäischen Union entschieden, dass bestehende zusätzliche Anforderungen an CE-gekennzeichnete Bauprodukte gegen die Bauproduktenrichtlinie (89/106/EWG) verstießen. Daraufhin hat die Bauministerkonferenz beschlossen, das System der landesbauordnungsrechtlichen Regulierung von Bauwerken und Bauprodukten zu prüfen und ggf. anzupassen.

Nunmehr liegt ein Entwurf einer Änderung der Musterbauordnung (MBO) vor, zu dem die betroffenen Weise angehört werden sollen.

Sofern Sie hierzu Anmerkungen haben, sind Sie eingeladen, sich bis zum

13. November 2015

durch E-Mail an folgende Adresse zu äußern: mbo-anhoerung@dibt.de.

Quelle: www.is-argebau.de

- 3. Schritt: Als von der ARGEBAU national erforderlich errichtete Anforderungen sollen auf Bauwerksebene konkretisiert werden

=> Entwurf für die Anpassung der MBO wurde am 15.10.2015 zur Anhörung veröffentlicht

- Anhörung war bis zum 13.11.2015 möglich
- Diese Änderungen sollen bis zum 15.10.2016 in Länderrecht umgesetzt sein!



Konsequenzen aus Urteil des EuGH

BAUMINISTERKONFERENZ
 KONFERENZ DER FÜR STÄDTEBAU, BAU- UND WOHNUNGSWESEN ZUSTÄNDIGEN
 MINISTER UND SENATOREN DER LÄNDER (ARGEBAU)
 DER VORSITZENDE DER FACHKOMMISSION BAUTECHNIK
 MINISTERIALRAT DR. ING. GERHARD SCHEUERMANN

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft
 Postfach 10 34 59, 70029 Stuttgart

Baupfleger Dr. G. Scheuermann
 Telefon: 0711 126 2765
 Alterszeichen: 4599-2652 1/1109

Adressen gemäß Verteiler
 nur per E-Mail

Stuttgart, den 15.10.2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Urteil vom 16.10.2014 hat der Gerichtshof der Europäischen Union entschieden, dass bestehende zusätzliche Anforderungen an CE-gekennzeichnete Bauprodukte gegen die Bauproduktenrichtlinie (89/106/EWG) verstießen. Daraufhin hat die Bauministerkonferenz beschlossen, das System der landesbauordnungsrechtlichen Regulierung von Bauwerken und Bauprodukten zu prüfen und ggf. anzupassen.

Nunmehr liegt ein Entwurf einer Änderung der Musterbauordnung (MBO) vor, zu dem die betroffenen Weise angehört werden sollen.

Sofern Sie hierzu Anmerkungen haben, sind Sie eingeladen, sich bis zum

13. November 2015

durch E-Mail an folgende Adresse zu äußern: mbo-anhoerung@dibt.de.

Quelle: www.is-argebau.de

- 4. Schritt: Für über diesen Zeitpunkt (15.10.2016) hinaus geltende abZ sollen gesetzliche Übergangsregelungen geschaffen werden. abZ sollen somit bis zum Ende der Geltungsdauer als Nachweis für bauordnungsrechtliche Anforderungen herangezogen werden können.

Wesentliche Neuerungen des Entwurfs MBO (Stand 12.10.2015)

1. „Stärkung“ der Bauart als Tätigkeit (Zusammenfügen von Bauprodukten)
2. abP und abZ sollen durch sogenannte „*Bauartgenehmigung*“ ersetzt werden
 1. *allgemeine Bauartgenehmigung*
 2. *vorhabenbezogene Bauartgenehmigung*
3. wesentliche Abweichung für CE-Kennzeichnete Bauprodukte nicht möglich
4. Einführung einer „normkonkretisierenden Verwaltungsvorschrift“ in der bauwerksbezogene Zusatzanforderungen definiert werden

Wesentliche Änderungen im Entwurf (Stand 12.10.2015) MBO 2016

MBO	Entwurf MBO	Begründung
Fassung 21. September 2012	Stand 12.10.2015	
Inhaltsübersicht	Inhaltsübersicht	
Erster Teil Allgemeine Vorschriften	Erster Teil unverändert	
§ 1 Anwendungsbereich		
§ 2 Begriffe	§ 2 Begriffe	
§ 3 Allgemeine Anforderungen	§ 3 Allgemeine Anforderungen	
Zweiter Teil Das Grundstück und seine Bebauung	Zweiter Teil unverändert	
§ 4 Bebauung der Grundstücke mit Gebäuden		
§ 5 Zugänge und Zufahren auf den Grundstücken		
§ 6 Abstandflächen, Abstände		
§ 7 Teilung von Grundstücken		

Wesentliche Änderungen im Entwurf (Stand 12.10.2015) MBO 2016

MBO	Entwurf MBO	Begründung
Dritter Teil Bauliche Anlagen	Dritter Teil Bauliche Anlagen	
Erster Abschnitt Gestaltung	Erster Abschnitt unverändert	
§ 9 Gestaltung		
§ 10 Anlagen der Außenwerbung, Warenautomaten		
Zweiter Abschnitt Allgemeine Anforderungen an die Bauausführung	Zweiter Abschnitt Allgemeine Anforderungen an die Bauausführung	
§ 11 Baustelle	§ 11 Baustelle	
§ 12 Standsicherheit	§ 12 Standsicherheit	
§ 13 Schutz gegen schädliche Einflüsse	§ 13 Schutz gegen schädliche Einflüsse	
§ 14 Brandschutz	§ 14 Brandschutz	
§ 15 Wärme-, Schall-, Erschütterungsschutz	§ 15 Wärme-, Schall-, Erschütterungsschutz	
§ 16 Verkehrssicherheit	§ 16 Verkehrssicherheit	
	§ 16a Bauarten	

Wesentliche Änderungen im Entwurf (Stand 12.10.2015) MBO 2016

MBO	Entwurf MBO	Begründung
Dritter Abschnitt Bauprodukte, Bauarten	Dritter Abschnitt Bauprodukte	
	§ 16b Allgemeine Anforderungen für die Verwendung von Bauprodukten	
	§ 16c Anforderungen für die Verwendung von gekennzeichneten Bauprodukten	
§ 17 Bauprodukte	§ 17 Verwendbarkeitsnachweise	
§ 18 Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung	§ 18 Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung	
§ 19 Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis	§ 19 Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis	
§ 20 Nachweis der Verwendbarkeit von Bauprodukten im Einzelfall	§ 20 Nachweis der Verwendbarkeit von Bauprodukten im Einzelfall	
§ 21 Bauarten	§ 21 Besondere Sachkunde- und Sorgfaltsanforderungen	
§ 22 Übereinstimmungsbescheinigung	§ 22 Übereinstimmungsbestätigung	
§ 23 Übereinstimmungserklärung des Herstellers	§ 23 Übereinstimmungserklärung des Herstellers	
§ 24 Übereinstimmungszertifikat	§ 24 Zertifizierung	
§ 25 Prüf-, Zertifizierungs-, Überwachungsstellen	§ 25 Prüf-, Zertifizierungs-, Überwachungsstellen	

Wesentliche Änderungen im Entwurf (Stand 12.10.2015) MBO 2016

MBO	Entwurf MBO	Begründung
Sechster Teil Ordnungswidrigkeiten, Rechtsvorschriften, Übergangs- und Schlussvorschriften	Sechster Teil Ordnungswidrigkeiten, Rechtsvorschriften, Übergangs- und Schlussvorschriften	
§ 84 Ordnungswidrigkeiten	§ 84 Ordnungswidrigkeiten	
§ 85 Rechtsvorschriften	§ 85 Rechtsvorschriften	
	§ 85a Technische Baubestimmungen	
§ 86 Örtliche Bauvorschriften	§ 86 Örtliche Bauvorschriften	
§ 87 In-Kraft-Treten, Übergangsvorschriften	§ 87 In-Kraft-Treten, Übergangsvorschriften	

Aktueller Stand zur Bearbeitung E-MBO 2016

BAUMINISTERKONFERENZ
 KONFERENZ DER FÜR STÄDTEBAU, BAU- UND WOHNUNGSWESEN ZUSTÄNDIGEN
 MINISTER UND SENATOREN DER LÄNDER (ARGEBAU)
 DER VORSITZENDE DER FACHKOMMISSION BAUTECHNIK
 MINISTERIALRAT DR. ING. GERHARD SCHEUERMANN

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg
 Postfach 10 34 59, 70209 Stuttgart

Baupheller Dr. G. Scheuermann
 Telefon: 0711 126 2765
 Aktenzeichen: 4591-2602/1/109

Adressen gemäß Verteiler
 nur per E-Mail

Stuttgart, den 15.10.2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Urteil vom 16.10.2014 hat der Gerichtshof der Europäischen Union entschieden, dass bestehende zusätzliche Anforderungen an CE-gekennzeichnete Bauprodukte gegen die Bauproduktenrichtlinie (89/106/EWG) verstoßen. Daraufhin hat die Bauministerkonferenz beschlossen, das System der landesbauordnungsrechtlichen Regulierung von Bauwerken und Bauprodukten zu prüfen und ggf. anzupassen.

Nunmehr liegt ein Entwurf einer Änderung der Musterbauordnung (MBO) vor, zu dem die betroffenen Kreise angehört werden sollen.

Sofern Sie hierzu Anmerkungen haben, sind Sie eingeladen, sich bis zum

13. November 2015

durch E-Mail an folgende Adresse zu äußern: mbo-anhoerung@dtb.de.

Quelle: www.is-argebau.de

- bis zum 13.11.2015 lagen 70 Stellungnahmen vor. Tendenz:

- Ablehnende Haltung:

- da eigentlich „nur“ eine der BauPVO angepasste Verwaltungsregelung erachtet wird, d.h. Zusatzanforderungen aus der Bauregelliste streichen

- Neue *Bauartgenehmigungen* lassen sich aus dem EuGH Urteil nicht ableiten

Aktueller Stand zur Bearbeitung E-MBO 2016

BAUMINISTERKONFERENZ
 KONFERENZ DER FÜR STÄDTEBAU, BAU- UND WOHNUNGSWESEN ZUSTÄNDIGEN
 MINISTER UND SENATOREN DER LÄNDER (ARGEBAU)
 DER VORSITZENDE DER FACHKOMMISSION BAUTECHNIK
 MINISTERIALRAT DR. ING. GERHARD SCHEUERMANN

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft
 Postfach 10 34 59, 70029 Stuttgart

Bearbeiter: Dr. G. Scheuermann
 Telefon: 0711 136 2765
 Alterszeichen: 4599-2652-1/109

Adressen gemäß Verteiler
 nur per E-Mail

Stuttgart, den 15.10.2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Urteil vom 16.10.2014 hat der Gerichtshof der Europäischen Union entschieden, dass bestehende zusätzliche Anforderungen an CE-gekennzeichnete Bauprodukte gegen die Bauproduktenrichtlinie (89/106/EWG) verstießen. Daraufhin hat die Bauministerkonferenz beschlossen, das System der landesbauordnungsrechtlichen Regulierung von Bauwerken und Bauprodukten zu prüfen und ggf. anzupassen.

Nunmehr liegt ein Entwurf einer Änderung der Musterbauordnung (MBO) vor, zu dem die betroffenen Weise angehört werden sollen.

Sofern Sie hierzu Anmerkungen haben, sind Sie eingeladen, sich bis zum

13. November 2015

durch E-Mail an folgende Adresse zu äußern: mbo-anhoerung@dibt.de.

Quelle: www.is-argebau.de

- bis zum 13.11.2015 lagen 70 Stellungnahmen vor. Tendenz:
- Ablehnende Haltung:
 - Bauwerksbezogene Anforderungen stehen ebenfalls im Widerspruch zur BauPVO
 - es werden Regelungen für den Umgang mit wesentlichen Abweichungen von CE-gekennzeichneten Bauprodukten als erforderlich erachtet

Aktueller Stand zur Bearbeitung E-MBO 2016

BAUMINISTERKONFERENZ
 KONFERENZ DER FÜR STÄDTEBAU, BAU- UND WOHNUNGSWESEN ZUSTÄNDIGEN
 MINISTER UND SENATOREN DER LÄNDER (ARGEBAU)
 DER VORSITZENDE DER FACHKOMMISSION BAUTECHNIK
 MINISTERIALRAT DR. ING. GERHARD SCHEUERMANN

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft
 Postfach 10 34 59, 70029 Stuttgart

Bearbeiter: Dr. G. Scheuermann
 Telefon: 0711 136 2765
 Alterszeichen: 4599-2652-1/109

Adressen gemäß Verteiler
 nur per E-Mail

Stuttgart, den 15.10.2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Urteil vom 16.10.2014 hat der Gerichtshof der Europäischen Union entschieden, dass bestehende zusätzliche Anforderungen an CE-gekennzeichnete Bauprodukte gegen die Bauproduktenrichtlinie (89/106/EWG) verstießen. Daraufhin hat die Bauministerkonferenz beschlossen, das System der landesbauordnungsrechtlichen Regulierung von Bauwerken und Bauprodukten zu prüfen und ggf. anzupassen.

Nunmehr liegt ein Entwurf einer Änderung der Musterbauordnung (MBO) vor, zu dem die betroffenen Weise angehört werden sollen.

Sofern Sie hierzu Anmerkungen haben, sind Sie eingeladen, sich bis zum

13. November 2015

durch E-Mail an folgende Adresse zu äußern: mbo-anhoerung@dibt.de.

Quelle: www.is-argebau.de

- Januar 2016 sollte Entwurf von der zuständigen Kommission der Bauministerkonferenz beraten werden.
- Februar 2016 erfolgt Abstimmung mit den verantwortlichen Stellen der EU-Kommission
- Verabschiedung des finalen Entwurfs der MBO im Sommer sowie Umsetzung bis zum 15.10.2016 in Länderrecht ... warten wir es ab ;-)

Verwendbarkeitsnachweise – Was ist neu? Brandschutz im Innenausbau 17.02.2016

Deutsches Institut für Bautechnik **DIBt**

EnEV-Registrierstelle online

EuGH-Urteil C-100/13

17. Dezember 2015

EuGH-Urteil vom 16. Oktober 2014 (Rechtssache C-100/13)

Ergänzung der Stellungnahme des DIBt vom 13.04.2015 zur Rechtslage bei Neuanträgen auf Erteilung oder Verlängerung der Geltungsdauer von allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen für Bauprodukte im Geltungsbereich harmonisierter Spezifikationen

Das DIBt hatte in seiner Stellungnahme vom 13.04.2015 angekündigt erneut zu informieren, sobald weitere Erkenntnisse bezüglich der Umsetzung der EuGH-Entscheidung vorliegen. Demgemäß möchten wir über den aktuellen Beratungsstand informieren.

Vorab möchten wir klarstellen, dass allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen für Bauprodukte, die nicht in den Geltungsbereich harmonisierter Spezifikationen fallen, von der Stellungnahme nicht erfasst werden. Die Zulassungserteilung im nichtharmonisierten Bereich ist von dem o.g. EuGH-Urteil nicht betroffen.

Die Chancen der Bauproduktzulassung beruhen damit, das Novellieren der...

© Dipl.-Ing. Karl-Olaf Kaiser www.kaiser-brandschutzseminare.de 33

Verwendbarkeitsnachweise – Was ist neu? Brandschutz im Innenausbau 17.02.2016

Fazit

- Deutschland hat gegen die BauPVO verstoßen, in dem zusätzliche Nachweise neben der CE-Kennzeichnung verlangt wurden
- Deutschland ist verpflichtet seine Verwaltungspraxis bzgl. zusätzlicher Anforderungen bis zum 15.10.2016 zu ändern
- Entwurf vom 12.10.2015 sieht tiefgreifende Änderungen bzgl. der zukünftigen Nachweise vor
- Anerkennung für die Erarbeitung jedoch überwiegend fachlich ablehnende Haltung der am Bau Beteiligten gegenüber dem Entwurf
- Bleiben Sie am Ball und verfolgen Sie die weitere Entwicklung

© Dipl.-Ing. Karl-Olaf Kaiser www.kaiser-brandschutzseminare.de 34